



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,  
80327 München

---

An alle  
Fachober- und Berufsoberschulen  
in Bayern

die Ministerialbeauftragten für die  
Beruflichen Oberschulen in Bayern  
(per OWA)

---

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.6-BS9500-6-7a.70 49

München, 25.02.2021  
Telefon: 089 2186 2517  
Name: Herr Liebl

## **Pandemiebedingte Anpassung der Notengebung und Hinweise zur fachpraktischen Ausbildung**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

---

Herr Staatsminister Prof. Dr. Piazzolo hat Sie mit Schreiben vom 16. Februar 2021 über die Beschlüsse der bayerischen Staatsregierung zu den COVID-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern und deren Konsequenzen auf den Unterrichtsbetrieb ab dem 22. Februar informiert. Während den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 12 und 13 ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit des Präsenzunterrichts unter Einhaltung des Mindestabstands eröffnet wurde, wird für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11, der Vorklassen und der Vorkurse bis auf Weiteres der Distanzunterricht fortgesetzt. Dort können somit keine schriftlichen Leistungen erhoben werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Anzahl der Leistungsnachweise weiter zu reduzieren und den Korridor für die Terminierung erforderlicher Leistungsnachweise und auch für die Erstellung der Zeugnisse noch einmal deutlich zu erweitern. In Ergänzung zum Schreiben des Herrn Staatsministers werden für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen folgende Hinweise gegeben.

### 11. Jahrgangsstufe FOS:

- Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 FOBOSO muss in der Jahrgangsstufe 11 in den Fächern, in denen Schulaufgaben geschrieben werden (Deutsch, Englisch, Mathematik, Profillfach 1), jeweils nur noch eine Schulaufgabe für das gesamte Schuljahr 2020/21 erbracht werden.
- Wenn diese eine Schulaufgabe bereits erbracht wurde, ist grundsätzlich keine weitere Schulaufgabe für das zweite Halbjahr zu erbringen.
- In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach der Jahrgangsstufe 11 sind für das gesamte Schuljahr 2020/21 sowohl schriftliche als auch mündliche Leistungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 FOBOSO zu erbringen.
- Damit sind für das ganze Schuljahr 2020/21 entweder zwei sonstige Leistungen zu erbringen, wenn Kurzarbeiten geschrieben werden (eine Kurzarbeit und eine mündliche Leistung), bzw. drei sonstige Leistungen, wenn Stegreifaufgaben geschrieben werden (davon mindestens 1 schriftlich und 1 mündlich).
- Wurden Ersatzprüfungen gem. KMS vom 16.07.2020 Az. VI-BO9200-1-7a.42 148 für das 1. Schulhalbjahr beschlossen, gilt für das gesamte Schuljahr 2020/2021:
  - Wird die Ersatzprüfung in schriftlicher Form abgenommen, muss zusätzlich mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis erbracht werden.
  - Sollte sich eine Schule in einem Schulaufgabenfach für eine mündliche Ersatzprüfung anstatt der sonstigen Leistungsnachweise entschieden haben, sind weitere sonstige Leistungsnachweise in diesem Fach nicht zwingend erforderlich.

Dadurch reduziert sich die Zahl der mindestens zu erbringenden Leistungsnachweise erheblich.

Die so erzielten Ergebnisse für das gesamte Schuljahr 2020/21 werden zur Bildung der beiden Halbjahresergebnisse 11/1 und 11/2 verwendet, die damit identisch sind.

Schülerinnen und Schüler, die sich bei dieser Regelung benachteiligt fühlen, erhalten in allen 7 Fächern die Möglichkeit, eine **Ersatzprüfung** abzulegen:

- In Schulaufgabefächern im Umfang einer Schulaufgabe, in sonstigen Fächern im Umfang einer Kurzarbeit.
- Die Inhalte der Ersatzprüfung werden von der Lehrkraft festgelegt.
- Diese Ersatzprüfung ersetzt die Halbjahresergebnisse 11/1 und 11/2.
- Nach Anmeldung gilt das Ergebnis der Ersatzprüfung im jeweiligen Fach verbindlich als Halbjahresleistung für die Ausbildungsabschnitte 11/1 und 11/2.
- Die Ersatzprüfungen für die 11. Klassen finden nach Möglichkeit in der Zeit von 15.09.2021 bis 24.09.2021 statt. Im Falle von Ersatzprüfungen werden die entsprechenden Jahreszeugnisse erst nach Feststellung der Ergebnisse ausgegeben.

Probezeitentscheidung:

- Die Probezeitentscheidung wird, wie mit KMS vom 1. Februar 2021 festgelegt, auf der Basis der bis dahin vorliegenden Leistungen getroffen.
- Über die Probezeit ist im Lichte der Einschränkungen durch die Pandemie zu entscheiden. Über ein Nichtbestehen der Probezeit soll nur auf der Grundlage eines eindeutigen Gesamtleistungsbildes entschieden werden.
- Sollten erhebliche Zweifel bestehen, ob das Gesamtbild aller bisher erzielten Leistungen ein Bestehen der Probezeit möglich macht, ist die Probezeit gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 FOBOSO zu verlängern.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Bescheinigung über die bestandene, verlängerte oder nicht bestandene Probezeit mit den bis dahin erzielten Leistungen. Die Bescheinigungen können in der FOS 11, die sich weiterhin im Distanzunterricht befindet, entsprechend der Allgemeinverfügung vom 4. Februar 2021 und § 46b Abs. 10 Nr. 1 und 4 BaySchO in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. Januar 2021 (GVBl. S. 20) an den Fachoberschulen bis zum 12. März 2021 erteilt, aber nicht persönlich an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt werden.

Die Bescheinigungen werden daher ausgehändigt, sobald sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen wieder im Präsenzunterricht bzw. Wechselunterricht befinden. Soweit die Probezeit nicht bestanden bzw. verlängert wurde, ist der Bescheid über das Nichtbestehen bzw. die Verlängerung der Probezeit zusammen mit der Bescheinigung mit Zustellungsnachweis an die Schülerin oder den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten zu senden.

#### Vorklassen FOS und BOS:

- Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 FOBOSO muss in der Vorklasse in den Fächern, in denen Schulaufgaben geschrieben werden (Deutsch, Englisch, Mathematik), jeweils nur noch eine Schulaufgabe pro Fach für das gesamte Schuljahr 2020/21 erbracht werden.
- Die Regelung für die sonstigen Leistungsnachweise und die Ermittlung der Halbjahresergebnisse entspricht der Regelung der Jahrgangsstufe 11 (siehe oben).
- Ersatzprüfungen für das zweite Halbjahr können in der Vorklasse nur von den Schülerinnen und Schülern gewählt werden, die die Eignung über die Vorklasse nachweisen müssen bzw. die über die Vorklasse die Mittlere Reife erwerben wollen.
- Die Ersatzprüfungen in den Vorklassen sollen bereits zum Ende des Schuljahres 2020/21 stattfinden, damit die Schülerinnen und Schüler sich ggf. noch vor den Sommerferien umorientieren können.

Vorkurs BOS:

- In den BOS-Vorkursen muss abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 FO-BOSO in Mathematik, Deutsch und Englisch jeweils nur noch eine Schulaufgabe für das gesamte Schuljahr 2020/21 erbracht werden.
- Die Regelung für die sonstigen Leistungsnachweise und die Ermittlung der Halbjahresergebnisse entspricht der Regelung der Jahrgangsstufe 11 (siehe oben).

DBFH:

- Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 FOBOSO muss im Ausbildungsabschnitt 3/2 in den Fächern, in denen Schulaufgaben geschrieben werden (Deutsch, Englisch, Mathematik, Profulfach), jeweils nur noch eine Schulaufgabe erbracht werden.
- Die Regelung für die sonstigen Leistungsnachweise und die Ermittlung der Halbjahresergebnisse entspricht der Regelung der Jahrgangsstufe 11 (siehe oben).

Hinweis für alle oben genannten Jahrgangsstufen:

Die oben genannten Regelungen sind **Mindestanforderungen**. Sollte es aus pädagogischen Gründen sinnvoll und schulorganisatorisch möglich sein, weitere Leistungsnachweise zu erheben, so ist dies von der Schule (für das jeweilige Fach) zu regeln; dabei ist das Benehmen mit dem Schulforum herzustellen.

Bisher im ersten Halbjahr noch nicht erbrachte Schulaufgaben können nach Wiederaufnahme des Wechsel- bzw. Präsenzunterrichts und der gebotenen „Phase des Ankommens“ (mindestens eine Schulwoche) bis zum Ende des Schuljahres terminiert werden.

Aufgrund der mehrheitlich noch fehlenden Leistungsnachweise wird abweichend von § 26 Abs. 1 FOBOSO und § 46b Abs. 10 Nr. 4 BaySchO für die Jahrgangsstufe 11 und die Vorklassen zum Schulhalbjahr **kein Zwischenzeugnis** ausgestellt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis.

#### Fachpraktische Ausbildung in Schulwerkstätten:

Gemäß dem Schreiben des Herrn Staatsministers vom 16. Februar 2021 entscheiden nach § 27 Abs. 2 der 11. BayIfSMV die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden auf Antrag und im Einzelfall über Ausnahmen an beruflichen Schulen zur Vermittlung praktischer und künstlerischer Ausbildungsinhalte, die in besonderen Labor- oder Arbeitsräumen an den beruflichen Schulen stattfinden. Es gelten in diesem Fall die bekannten Hygienevorschriften.

Die betroffenen Schulen werden deshalb gebeten, mit den Kreisverwaltungsbehörden zeitnah Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, ob und ab wann die fachpraktische Ausbildung in Schulwerkstätten wieder durchgeführt werden kann.

#### 12. und 13. Jahrgangsstufe FOS und BOS:

Angesichts der Tatsache, dass pandemiebedingt an einigen Schulstandorten auch für die Abschlussklassen bis auf Weiteres keine Präsenzphasen möglich sind und auch keine schriftlichen Leistungen erhoben werden können, ist eine Anpassung der mit KMS vom 01.02.2021 Az. VI-6-BS9500-6-7a 1320 ergangenen Regelungen erforderlich.

Damit an betroffenen Schulstandorten Halbjahresergebnisse für 12/1 und 13/1 gebildet werden können, ist es möglich, dass die sonstigen Leistungen abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 FOBOSO auch durch mindestens zwei mündliche Leistungen erbracht werden.

Da weitere erhebliche pandemiebedingte Störungen des Unterrichtsbetriebs nicht ausgeschlossen werden können, kann diese Regelung im zweiten Schulhalbjahr auf alle Abschlussklassen angewendet werden, wenn eine Erhebung von schriftlichen sonstigen Leistungen unmöglich ist oder aufgrund der Rahmenbedingungen zu einer unangemessenen Häufung von schriftlichen Leistungserhebungen in der zur Verfügung stehenden Zeit führen würde.

Hinweise zum Zwischenzeugnis für die 12. und 13. Jahrgangsstufe:

Die Aushändigung der Zwischenzeugnisse für die Abschlussklassen erfolgt persönlich an die Schülerinnen und Schüler, sobald die notwendigen Leistungen vorliegen, spätestens jedoch am 12. März 2021. Aus organisatorischen Gründen (Wechselunterricht) können die Zwischenzeugnisse auch noch in der Folgewoche ausgehändigt werden.

Sollte es pandemiebedingt (Schulschließung, Quarantäneanordnung) nicht möglich sein, die erforderlichen Leistungen bis zum 12. März 2021 zu erbringen, so kann im begründeten Einzelfall das Zwischenzeugnis auch noch nach dem 12. März 2021 an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden. Für die dafür erforderliche Änderung der Allgemeinverfügung werden die betroffenen Schulen gebeten, bis spätestens 03. März einen entsprechenden Antrag an die MB-Dienststelle zu senden.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,  
wir möchten Sie bitten, die Schulfamilie möglichst umgehend über die getroffenen Regelungen zu informieren. Es ist auch künftig nicht auszuschließen, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens weitere Maßnahmen erforderlich machen wird. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, den Schülerinnen und Schülern auch unter diesen schwierigen Rahmenbedingungen einen werthaltigen und anerkannten Abschluss für Studium und Beruf zu ermöglichen.

Für Ihre intensiven Bemühungen auf unserem gemeinsamen Weg danke ich Ihnen erneut ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Werner Lucha  
Leitender Ministerialrat